



Hessischer Landtag

(II. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I

Nr. 322

(Ausgegeben am 10. Januar 1952)

Nr. 322

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legte mit Schreiben vom 4. Januar 1952 den nachstehenden durch Kabinettsbeschluß vom 11. Dezember 1951 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Ortsgerichtsgesetz

Vom

I. Abschnitt

Einrichtung und Stellung der Ortsgerichte

§ 1

Errichtung der Ortsgerichte

(1) Ortsgerichte werden für eine Gemeinde oder für mehrere, zu einem gemeinsamen Ortsgerichtsbezirk zusammengefaßte Gemeinden errichtet. In den Städten können mehrere Ortsgerichte errichtet werden. Die beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören.

(2) Die Ortsgerichtsbezirke und den Sitz der gemeinsamen Ortsgerichte bestimmt der Minister der Justiz im Benehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

§ 2

Aufgaben der Ortsgerichte

Die Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz. Ihnen obliegen die durch Gesetz näher bezeichneten Aufgaben auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens. Sie führen das Landessiegel.

§ 3

Aufsicht über die Ortsgerichte

Die Dienstaufsicht über die Ortsgerichte übt die Justizverwaltung aus, und zwar zunächst der aufsichtführende Amtsrichter des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk die Ortsgerichte gehören.

§ 4

Zusammensetzung der Ortsgerichte

(1) Für jedes Ortsgericht werden ein Ortsgerichtsvorsteher, zwei Ortsgerichtsschöffen und vier Ortsgerichtshilfsschöffen (Ortsgerichtsmitglieder) bestellt. Der Landgerichtspräsident kann die Zahl der Hilfsschöffen erhöhen, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht:

(2) Das Ortsgericht wird in Schätzungssachen tätig mit dem Ortsgerichtsvorsteher als Vorsitzendem, zwei Ortsgerichtsschöffen und zwei vom aufsichtführenden Amtsrichter hierzu bestimmten Hilfsschöffen als Beisitzern. In Schätzungssachen von geringerer

1 Abt. Präsidium

Bedeutung kann von der Zuziehung der Hilfsschöffen abgesehen werden. Im übrigen wird das Ortsgericht mit dem Ortsgerichtsvorsteher als Vorsitzenden und zwei Ortsgerichtsschöffen als Beisitzern tätig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse werden in mündlicher Beratung nach Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Die Erledigung der Verwaltungsarbeit obliegt dem Ortsgerichtsvorsteher.

§ 5

Vertretung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Für den Fall der Verhinderung des Ortsgerichtsvorstehers ernannt der aufsichtführende Amtsrichter einen Vertreter.

(2) Wenn ein Vertreter nicht ernannt ist, wird der Ortsgerichtsvorsteher durch den dienstältesten und bei gleichem Dienstalster durch den der Geburt nach ältesten Ortsgerichtsschöffen und, falls auch dieser verhindert ist, durch den weiteren Ortsgerichtsschöffen vertreten.

(3) Die Ortsgerichtsschöffen werden im Falle der Verhinderung durch die Ortsgerichtshilfsschöffen vertreten und zwar in der Reihenfolge, die bei ihrer Ernennung oder bei der späteren Ernennung eines Ortsgerichtshilfsschöffen bestimmt worden ist. Ist eine Bestimmung nicht getroffen, so erfolgt die Vertretung durch den der Geburt nach jeweils jüngsten Ortsgerichtshilfsschöffen.

§ 6

Stellung der Ortsgerichtsmitglieder

Die Ortsgerichtsmitglieder sind Ehrenbeamte auf Widerruf.

§ 7

Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem aufsichtführenden Amtrichter ~~des Amtsgerichts~~ ernannt.

(2) Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, die in geheimer Abstimmung der Gemeindevertretung ~~die meisten Stimmen~~ erhalten haben oder für die bei Stimmgleichheit das Los entschieden hat. ~~Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.~~ *... 43 alle ...*

(3) Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernennt der aufsichtführende Amtsrichter eine geeignete Person.

(4) Lehnt der aufsichtführende Amtsrichter die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so hat die Gemeinde eine Neuwahl durchzuführen und einen neuen Vorschlag einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernennt der aufsichtführende Amtsrichter eine geeignete Person.

§ 8

Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder bei gemeinsamen Ortsgerichten

(1) Bei gemeinsamen Ortsgerichten bestimmt der ~~Landgerichts-~~ *Landgerichtspräsident* ~~präsident~~, welche Gemeinde des Ortsgerichtsbezirks die einzelnen Ortsgerichtsmitglieder zu stellen hat.

(2) Der Vorschlag der Gemeinde beschränkt sich auf die Ortsgerichtsmitglieder, welche die betreffende Gemeinde zu stellen hat.

§ 9

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern sollen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen, Lebenserfahren und unbescholten, orts- und feldkundig sowie mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sind.

(2) ~~Unfähig zum Amt eines Ortsgerichtsmitgliedes sind oder werden Personen, die~~ *Können nicht sein*

- a) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
- b) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
- c) als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter, Staatsanwälte und höhere Verwaltungsbeamte sowie Religionsdiener sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, Ehegatten sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

(5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Vereidigung der Ortsgerichtsmitglieder

Die Ortsgerichtsmitglieder haben vor dem aufsichtführenden Amtsrichter ~~des Amtsgerichts~~ den für Beamte vorgeschriebenen Eid zu leisten, sofern sie nicht schon als Beamte vereidigt worden sind.

§ 11

Ausschließung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Ein Ortsgerichtsmitglied ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

- a) in Sachen, in denen es selbst beteiligt ist oder in denen es zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
- b) in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- c) in Sachen einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- d) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist oder war.

(2) Ein Ortsgerichtsmitglied soll sich, auch wenn ein Ausschließungsgrund nach Abs. 1 nicht vorliegt, der Ausübung seines Amtes enthalten, wenn es sich wegen näher persönlicher Beziehungen, wegen Feindschaft oder aus einem anderen Grunde für befangen hält. Die Ablehnung eines Ortsgerichtsmitgliedes ist ausgeschlossen.

(3) Eine Verletzung dieser Vorschriften beeinträchtigt die Wirksamkeit des vorgenommenen Dienstgeschäftes nicht.

§ 12

Ausscheiden der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder ~~scheiden mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Amte aus.~~ *Können vom aufsichtf. AR verabschiedet werden*

(2) Die Ortsgerichtsmitglieder können verabschiedet werden:

a) ~~nach Vollendung des 65. Lebensjahres,~~

a) wegen Dienstunfähigkeit,

b) auf Antrag aus wichtigem Grunde. *ja auch durch Widerruf*

§ 13

Hilfskräfte der Ortsgerichte

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher kann zu seiner Entlastung für Nebenarbeiten Hilfspersonen mit Zustimmung des aufsichtführenden Amtsrichters beschäftigen. Sie treten zu dem Ortsgericht in kein Dienstverhältnis.

(2) Die Hilfspersonen sind vor Arbeitsaufnahme von dem Ortsgerichtsvorsteher zur gewissenhaften Arbeitsleistung und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

II. Abschnitt

Zuständigkeit der Ortsgerichte

A. Obliegenheiten des Ortsgerichtsvorstehers allein

§ 14

Vorbereitung von Verträgen

Aufnahme von Anträgen

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist zuständig, auf Antrag eines Beteiligten oder auf Ersuchen eines Gerichts, Verträge über die Teilung eines Nachlasses oder sonstigen gemeinschaftlichen Vermögens, Eheverträge, Erbverträge und Übergabeverträge zwischen Eltern und Kindern vorzubereiten, wenn einer der Beteiligten in dem Bezirk des Ortsgerichts seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher ist besonders verpflichtet, Anträge auf gerichtliche Vermittlung einer Auseinandersetzung nach den §§ 86—99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und sie dem Amtsgericht, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört, zu übersenden.

(3) Die Bestätigung eines Auseinandersetzungsplanes gemäß § 93 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt dem Amtsgericht vorbehalten.

§ 15

Verpachtung von Grundstücken

Auf Antrag eines Beteiligten oder im Auftrage des Gerichts ist der Ortsgerichtsvorsteher befugt, land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke seines Bezirks im Wege öffentlicher Versteigerung zu verpachten sowie die Versteigerung zu beurkunden.

§ 16

Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist zuständig, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke seines Bezirkes zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als 500 Deutsche Mark beträgt.

(2) §§ 168 Abs. 2 und 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden.

§ 17

Beglaubigung einer Unterschrift

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist zuständig, Unterschriften zu beglaubigen. Die Unterschriften von Personen, die im Bezirk des Ortsgerichts weder ihren Wohnsitz noch ihren ständigen Aufenthalt haben, soll er nur beglaubigen, wenn dies im Zusammenhang mit anderen, die gleiche Sache betreffenden Beglaubigungen geschieht.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher darf eine Unterschrift nur beglaubigen, wenn sie in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt wird. Er hat sich über die Person des Antragstellers zu vergewissern, falls ihm diese nicht persönlich bekannt ist.

(3) Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk hat die Bezeichnung der Person zu enthalten, die die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat und muß darüber Aufschluß geben, in welcher Weise sich der Ortsgerichtsvorsteher über sie vergewissert hat. Er muß ferner die Angabe

1000

Bei Tezzen,
Minden
Ammern

enthalten, daß die Unterschrift in Gegenwart des Ortsgerichtsvorstehers vollzogen oder anerkannt ist, er muß den Ort und Tag der Ausstellung ausweisen und mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

(4) Zur Beglaubigung von Handzeichen ist der Ortsgerichtsvorsteher nicht befugt.

§ 18

Beglaubigung einer Abschrift

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist zur Beglaubigung der Abschrift von öffentlichen oder privaten Urkunden zuständig. Zur Beglaubigung einer auszugsweisen Abschrift ist er nicht befugt.

(2) Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift bezeugt, den Ort und Tag der Ausstellung anzugeben hat sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel zu versehen ist.

§ 19

Sterbefallsanzeige

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat jeden Sterbefall von Personen, die in seinem Bezirk verstorben sind und ihren letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Hessen gehabt haben, dem Amtsgericht alsbald anzuzeigen, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört.

(2) Die Sterbefallsanzeige soll Angaben enthalten über

- a) Namen und Stand,
- b) letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort,
- c) Zeitpunkt und Ort der Geburt und des Todes,
- d) Familienstand,
- e) gesetzliche Erben,
- f) Vorhandensein eines Testamentes,
- g) Vermögensverhältnisse (Grundbesitz),
- h) eheliche Güterrechtsverhältnisse.

Fallg.

Sie soll weiter zu erkennen geben, ob ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts geboten ist. Wenn durch den Todesfall die Einleitung einer Vormundschaft oder die Sicherung des Nachlasses notwendig geworden ist, soll der Ortsgerichtsvorsteher eine zum Vormund oder Nachlaßpfleger geeignete Person namhaft machen.

(3) Der Ortsgerichtsvorsteher des Bezirks, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt hat, ist verpflichtet, auf Ersuchen des Amtsgerichts die Sterbefallsanzeige zu ergänzen.

B. Obliegenheiten des Ortsgerichtsvorstehers unter Zuziehung eines Ortsgerichtsschöffen

§ 20

Sicherung des Nachlasses

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist, soweit ein Bedürfnis besteht, neben dem Amtsgericht für die in § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Sicherung des Nachlasses zuständig. Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist er nicht befugt.

(2) Zum Zwecke der Sicherung kann er insbesondere Siegel anlegen, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen sowie in einer Liste die vorgefundenen Gegenstände aufzuzeichnen.

(3) Der Ortsgerichtsvorsteher hat zu diesen Maßnahmen einen Ortsgerichtsschöffen sowie am Orte anwesende Erben oder Verwandte des Erblassers oder geeignete Auskunftspersonen zuzuziehen.

(4) Von den getroffenen Maßnahmen hat der Ortsgerichtsvorsteher dem Amtsgericht, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört, unverzüglich Mitteilung zu machen. Hat er Siegel angelegt, so soll

deren Abnahme nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen. Verfügungen von Todes wegen, die sich im Nachlaß befinden, sowie Geld, Wertpapiere oder Kosbarkeiten, die der Ortsgerichtsvorsteher an sich genommen hat, hat er unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

(5) Wenn zweifelhaft ist, ob Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, der Ortsgerichtsvorsteher sie jedoch nicht trifft, hat er dem Amtsgericht unverzüglich den Sachverhalt anzuzeigen.

(6) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann das Amtsgericht Maßnahmen, die der Ortsgerichtsvorsteher zum Zwecke der Sicherung des Nachlasses getroffen hat, abändern oder aufheben, wenn sie nach seinem Ermessen nicht gerechtfertigt sind.

C. Obliegenheiten des Ortsgerichts in der Besetzung mit 3 Mitgliedern

§ 21

Mitwirkung des Ortsgerichts bei Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen

Das Ortsgericht ist zuständig, auf Antrag eines Beteiligten bei der Feststellung und Erhaltung der Grenzen der Grundstücke, die in seinem Bezirk liegen, insbesondere bei der Errichtung fester Grenzzeichen mitzuwirken.

*Posten auf Ersuchen
einer Behörde*

D. Obliegenheiten des Ortsgerichts in der Besetzung mit grundsätzlich 5 Mitgliedern

§ 22

(1) Das Ortsgericht hat auf Antrag eines Beteiligten oder auf Ersuchen einer Behörde den Wert zu schätzen von

- a) Grundstücken,
 - b) beweglichen Sachen,
 - c) Nutzung eines Grundstücks,
 - d) Rechten an einem Grundstück,
 - e) Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind,
- soweit die Gegenstände sich in seinem Bezirk befinden.

(2) Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Ortsgerichte, so ist das Ortsgericht zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil liegt.

(3) Die Schätzungsurkunden über Grundstücke sollen Angaben enthalten über

- a) Größe und Bodenwert,
- b) Bauart und Wert der Gebäude,
- c) Wert der besonderen Einrichtungen, die zum Grundstück gehören,
- d) Gesamtwert.

E. Obliegenheiten des Ortsgerichtsvorstehers allein oder des gesamten Ortsgerichts

§ 23

Sonstige Aufgaben der Ortsgerichte

(1) Das Ortsgericht hat die Ersuchen des Amtsgerichts eines Bezirks zu erledigen, insbesondere

- a) über Besitzverhältnisse oder persönliche Verhältnisse der in seinem Bezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Personen Auskünfte zu erteilen,
- b) zu Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen, die das Amtsgericht für seine Entscheidungen benötigt,
- c) Vermögensverzeichnisse und Nachlaßinventars aufzustellen,
- d) öffentliche Bekanntmachungen zu besorgen,
- e) die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen vorzunehmen.

(2) Wenn das Amtsgericht auf Grund des Abs. 1 einen Auftrag erteilt, soll es gleichzeitig die erforderlichen Anweisungen geben, insbesondere darüber, ob der Ortsgerichtsvorsteher allein tätig werden kann.

III. Abschnitt

Anzeigepflichten des Standesbeamten

§ 24

Anzeigen nach § 48 FGG

Der Standesbeamte hat die im § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Anzeige des Todes einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, dem Vormundschaftsgericht durch Vermittlung des für den Sterbeort zuständigen Ortsgerichtsvorsteher zu machen.

§ 25

Sonstige Anzeigen

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person angezeigt, die kein minderjähriges Kind hinterlassen hat, so hat er den für den Sterbeort zuständigen Ortsgerichtsvorsteher unverzüglich von dem Sterbefall zu benachrichtigen.

IV. Abschnitt

Einnahmen und Ausgaben der Ortsgerichte

§ 26

Gebührenpflicht

(1) Die Ortsgerichte erheben Gebühren nach einer Gebührenordnung, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt; sie kann für Tätigkeiten Gebührenfreiheit vorsehen. Zur gebührenfreien Amtshilfe sind die Ortsgerichte nicht verpflichtet.

(2) Die Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts fällig.

*Keine Gebühren bei
signal führen*

§ 27

Erhebung von Auslagen

(1) Die den Ortsgerichtsmitgliedern bei der Vornahme von Dienstgeschäften entstandenen baren Unkosten werden von dem Ortsgericht als Auslagen erhoben. Zu den baren Unkosten gehört auch der entgangene Arbeitsverdienst nach Maßgabe der für Schöffen und Geschworene geltenden Vorschriften.

(2) Die Auslagen sind sofort fällig.

§ 28

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten (Gebühren und Auslagen) sind verpflichtet:

- a) bei Geschäften, die auf Antrag vorgenommen werden, jeder, der die Tätigkeit des Ortsgerichts veranlaßt, bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften insbesondere jeder Teil, dessen Erklärung beurkundet ist;
- b) bei Geschäften, die von Amts wegen vorgenommen werden, derjenige, dessen Interesse wahrgenommen wird;
- c) bei Geschäften, die auf Ersuchen des Amtsgerichts vorgenommen werden, und bei Erteilung von Sterbefallsanzeigen die Staatskasse;
- d) derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner:

§ 29

Festsetzung der Kosten

(1) Auf Antrag des Kostenschuldners setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts die Kosten fest. Gerichtskosten werden für die Festsetzung nicht erhoben.

(2) Gegen die Festsetzung ist die Erinnerung zulässig; die Entscheidung des Amtsgerichts ist endgültig.

§ 30

Zurückbehaltungsrecht

(1) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlaß des Geschäfts eingereicht sind, können zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind.

(2) Über Erinnerungen gegen Anordnungen gemäß Abs. 1 wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 31

Einziehung der Kosten

Auf Ersuchen des Ortsgerichtsvorstehers werden die Kosten im Wege des Verwaltungszwanges nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung eingezogen.

§ 32

Vorschußpflicht

(1) Bei Geschäften, die auf Antrag vorzunehmen sind, kann die Vornahme des Geschäfts davon abhängig gemacht werden, daß der Kostenschuldner einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuß zahlt. Dies gilt nicht, wenn der Kostenschuldner außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten zu bestreiten, oder wenn eine etwaige Verzögerung einem Beteiligten einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde.

(2) Vorschüsse werden nur insoweit zurückgezahlt, als sie den Gesamtbetrag der für das Geschäft bis zu dessen Beendigung entstandenen Kosten übersteigen.

§ 33

Verwendung der Gebühren und Auslagen

(1) Von den durch das Ortsgericht vereinnahmten Gebühren erhalten

- a) die Gemeinde 20 vom Hundert,
- b) der Ortsgerichtsvorsteher oder sein Stellvertreter 20 vom Hundert,
- c) die an den einzelnen Dienstgeschäften beteiligten Ortsgerichtsmitglieder (einschließlich des Ortsgerichtsvorstehers) — untereinander zu gleichen Teilen — zusammen 60 vom Hundert.

(2) Die Gemeinde kann zu Gunsten der beteiligten Ortsgerichtsmitglieder auf ihren Gebührenanteil ganz oder teilweise verzichten.

(3) Bei gemeinsamen Ortsgerichten bestimmt sich der Gebührenanteil der Gemeinde nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 10. Oktober, der dem Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres vorausgeht.

(4) Die vereinnahmten Auslagen stehen den Ortsgerichtsmitgliedern zu.

(5) Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt jeweils am Monatsende.

§ 34

Unkostentragung

(1) Die Auslagen für Hilfspersonen trägt der Ortsgerichtsvorsteher, die sonstigen Kosten der Geschäftsführung des Ortsgerichts die Gemeinde.

(2) Bei gemeinsamen Ortsgerichten bestimmt sich der Unkostenanteil der Gemeinden nach dem Verhältnis der ihnen zustehenden Gebühren.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher eingerichteten Ortsgerichte gelten als auf Grund dieses Gesetzes errichtet. Die Schätzungsämter und Feldgerichte stellen ihre Tätigkeit ein.

(2) Die vor dem 1. Oktober 1952 auf Grund der bisherigen Vorschriften ernannten Ortsgerichtsmitglieder scheiden mit Ablauf des 30. September 1952 aus dem Amt aus. Der Landgerichtspräsident kann die Amtszeit bis längstens 30. September 1953 verlängern.

§ 37

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes die Fortführung der Grundbuchkarten und der bisherigen Grundbücher betreffend vom 14. Juli 1900 (Reg.-Bl. S. 435).

§ 38

Außerkräfttreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. Art. 104 bis 127 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetzsamml. S. 249),
2. Art. 12 § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177),
3. die preußische Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt (Main) und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 640),
4. die preußische Verordnung über die Aufnahme von Taxen durch die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt (Main) und Kassel vom 8. April 1903 (Gesetzsamml. S. 119),
5. die preußische Verordnung über die Schätzungsämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt (Main) und Kassel vom 10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 145),
6. das preußische Schätzungsamtsgesetz vom 8. Juni 1918 (Gesetzsamml. S. 83),
7. das preußische Gesetz betreffend die Errichtung von Ortsgerichten für Unterliederbach, Sindlingen und Zeilsheim vom 26. April 1920 (Gesetzsamml. S. 280),
8. die Artikel 37 Abs. 1, 45, 125 bis 140 des hessischen Gesetzes die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend vom 18. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 287),
9. die hessische Verordnung, die Ortsgerichte betreffend, vom 8. August 1899 (Reg.-Bl. S. 389) in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1926 (Reg.-Bl. S. 313),

10. die Frankfurter Verordnung, die Bildung der Feldgerichte auf den Dorfschaften betreffend, vom 10. März 1825 (Gesetz- und Statutensamml. der Freien Stadt Frankfurt, Band 4 Seite 7),
11. die zu den aufgehobenen Bestimmungen ergangenen Durchführungsvorschriften und Verfügungen.

§ 39

Abänderung von Vorschriften

Im hessischen Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 287) werden gestrichen:

- a) in Art. 30 Abs. 1 die Worte: „oder einen Ortsgerichtsvorsteher“,
- b) im Art. 57 unter Wegfall des Kommas das Wort: „Ortsgerichtsvorsteher“,
- c) im Art. 65 die Worte: „und die Ortsgerichtsvorsteher“,
- d) im Art. 68 Abs. 1 der Satz 2.

§ 40

Dienstanweisung

Die bisherigen Dienstanweisungen bleiben bis zum Erlaß einer neuen Dienstanweisung durch den Minister der Justiz in Kraft.

Wiesbaden, den

Begründung:

I.

Die Ortsgerichte bestehen in weiten Teilen Hessens seit etwa 100 Jahren, in ihrer jetzigen Form seit dem Jahre 1900. Sie sind bei der Bevölkerung als Rechtspflegestellen sehr beliebt und haben sich vorzüglich bewährt, wenn Rechtsangelegenheiten minderer Bedeutung zu erledigen waren. Es ist dringend geboten, die Ortsgerichte auch in Zukunft beizubehalten, denn sie erleichtern den ordentlichen Gerichten ihre Arbeit, entlasten sie und sparen dem Publikum Kosten und Wege.

Die geschichtliche Entwicklung Hessens bringt es mit sich, daß das Ortsgerichtswesen innerhalb des Landes verschieden geregelt ist. Während es im ehemaligen Kurhessen keine Ortsgerichte gibt, bestehen sie im Gebiete des früheren Volksstaates Hessen grundsätzlich in jeder Gemeinde, im ehemaligen Nassau dagegen nur für die Gemeinden, die nicht Sitz eines Amtsgerichts sind; in den übrigen Gemeinden sind Schätzungsämter oder Feldgerichte tätig, welche die sonst den Ortsgerichten übertragenen Arbeiten auf dem Gebiete des Schätzungswesens erledigen. Auch hinsichtlich der Zuständigkeit ergeben sich in beiden Rechtsgebieten erhebliche Abweichungen. Die bisherigen Vorschriften sind im § 38 des Entwurfs aufgeführt.

Der Entwurf erstrebt die Schaffung eines einheitlichen Rechtes für das gesamte Ortsgerichtswesen. Bei der Ausgestaltung der Organisation und des Aufgabenbereichs der Ortsgerichte will er das bisherige Recht den Bedürfnissen der Gegenwart anpassen. Vorschriften, die sich als gut erwiesen haben, sind allgemein übernommen worden, während Einzelaufgaben der Ortsgerichte ohne praktische Bedeutung nicht berücksichtigt worden sind. Die Grundzüge des Entwurfs sind folgende:

Das Ortsgericht besteht aus dem Ortsgerichtsvorsteher und 2 bis 6 Ortsgerichtsmitgliedern. Diese werden durch die Gemeinde gewählt und von der Justizverwaltung ernannt. Sie sind staatliche Ehrenbeamte auf Widerruf. Die Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz und unterstehen der Dienstaufsicht der Justizverwaltungsbe-

hörden. Die Gemeinden tragen die Kosten der Geschäftsführung. Für die Tätigkeit der Ortsgerichte werden Gebühren erhoben. Sie stehen den Ortsgerichtsmitgliedern und der Gemeinde anteilig zu.

Die Aufgaben der Ortsgerichte liegen ausschließlich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens und sind insbesondere: Vorbereitung von Auseinandersetzungs- und Vermögensübergabeverträgen, Verpachtung von Grundstücken im Wege der öffentlichen Versteigerung, Beurkundung von Grundstückskauf- und Tauschverträgen, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände 500 Deutsche Mark nicht übersteigt, Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, Sicherung des Nachlasses, Erteilung der Starbefallsanzeigen und Schätzung beweglicher und unbeweglicher Sachen. Nicht übernommen worden sind u. a. die Regelungen über die Befugnisse des Ortsgerichtes zur freiwilligen öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen und Grundstücke, zur Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen und zur Ausstellung von Armutzeugnissen.

II.

Im einzelnen ist zu den Vorschriften folgendes zu bemerken:

§ 1 sieht die Einrichtung von Ortsgerichten im ganzen Land und für alle Gemeinden vor; er folgt damit der althessischen Regelung. Da die Ortsgerichte Hilfsbehörden der Justiz sind, ist die Bestimmung der Bezirke und des Sitzes der gemeinsamen Ortsgerichte dem Minister der Justiz vorbehalten worden im Benehmen mit dem Minister des Innern.

§ 2. Die Aufgaben der Ortsgerichte als Hilfsbehörden der Gerichte liegen wie auch bisher auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens. Ihr Umfang wird durch Gesetz bestimmt, und zwar vornehmlich durch das Ortsgerichtsgesetz. Den Ortsgerichten können aber auch durch andere Gesetze Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens übertragen werden.

Zur Klarstellung ist erwähnt, daß die Ortsgerichte das Landesiegel, und zwar das kleine Landessiegel führen (vgl. § 3 Abs. 1 der VO über die Landessiegel vom 29. März 1949 — GVBl. S. 38 —).

§ 3. Die Vorschriften über die Dienstaufsicht entsprechen der bisherigen Regelung. Ergänzend kommen die beamtenrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Aus diesem Grunde erübrigte es sich auch, zu bestimmen, daß Diensthandlungen des Ortsgerichts durch Strafen erzwungen werden können.

§ 4. Die bisherige Bezeichnung „Gerichtsmänner“ ist in „Ortsgerichtsschöffen“ und „Ortsgerichtshilfsschöffen“ geändert worden. In Preußen hießen die Mitglieder der alten Dorfgerichte bereits Schöffen (Art. 110 des Preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 — Gesetzsaml. S. 249 —). Ortsgerichtsmitglieder können auch Frauen sein. Unter Berücksichtigung der früheren Vorschriften, der seit Bestehen der Ortsgerichte gewonnenen Erfahrungen und in Anbetracht des Umstandes, daß gerade in Schätzungssachen die Mitwirkung einer größeren Anzahl von Ortsgerichtsmitgliedern erwünscht ist, ist die Zahl der mitwirkenden Ortsgerichtsmitglieder neu festgelegt worden.

§ 5. Es ist notwendig, daß der Ortsgerichtsvorsteher für den Fall der Verhinderung einen ständigen Vertreter hat. Die Befugnis zur Ernennung dieses ständigen Vertreters ist dem aufsichtführenden Amtsrichter übertragen worden. Verhinderung ist auch der Wegfall durch Ausscheiden oder Tod.

§ 6 bestimmt, daß die Ortsgerichtsmitglieder Ehrenbeamte des Staates auf Widerruf sind.

§ 7. Die althessische Regelung, die keine Wahl sondern nur eine Ernennung vorsah, wird dem Selbstbestimmungsinteresse der Gemeinden nicht gerecht. Die nach der preußischen Regelung vorgesehene Wahl von jeweils 2 Bewerbern für jeden Posten ist nicht

notwendig. Es genügt vielmehr die Auswahl nur eines Bewerbers, dessen Eignung von dem aufsichtführenden Amtsrichter zu überprüfen ist. Die Ernennung soll im Gegensatz zu der bisherigen Regelung nicht durch den Landgerichtspräsidenten, sondern durch den aufsichtführenden Amtsrichter vorgenommen werden.

Die Absätze 3 und 4 treffen Vorschriften für die Fälle, in denen die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag eingereicht oder keine Neuwahl durchführt.

Im übrigen sind über das Wirksamwerden und die Nichtigkeit der Ernennung die Vorschriften in den §§ 72 und 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) enthalten.

§ 8. Bei gemeinsamen Ortsgerichten hat zunächst der Landgerichtspräsident zu bestimmen, welche Ortsgerichtsmitglieder die einzelne Gemeinde zu stellen hat. Erst danach hat die Gemeinde die auf sie entfallenden Ortsgerichtsmitglieder zu wählen und vorzuschlagen.

§ 9 legt die persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder fest, und zwar im Wesentlichen wie in den früheren Vorschriften. Bei den Vorarbeiten zum Entwurf war angeregt worden, gemäß der althessischen Regelung vorzusehen, daß zum Ortsgerichtsvorsteher in der Regel der Bürgermeister ernannt werden solle. Von anderer Seite war gewünscht worden, der Bürgermeister solle nicht zugleich Ortsgerichtsvorsteher sein. Der Entwurf nimmt zu beiden Fragen keine Stellung und überläßt es dem Einzelfall, ob die Ämter des Bürgermeisters und des Ortsgerichtsvorstehers vereinigt werden sollen.

§ 10 sieht vor, daß die Ortsgerichtsmitglieder den für Beamte vorgeschriebene Eid zu leisten haben. Dies ist der Eid auf die Verfassung des Landes Hessen. (Gesetz über die Verpflichtung der Staatsbediensteten des Landes Hessen auf die Verfassung vom 26. Oktober 1948 — GVBl. S. 147).

§ 11 entspricht den alten Vorschriften über die Ausschließung der Ortsgerichtsmitglieder von der Ausübung des Amtes.

§ 12 regelt das Ausscheiden der Ortsgerichtsmitglieder. Die Altersgrenze ist auf das 75. Lebensjahr hinaufgesetzt worden, weil gerade die älteren Ortsgerichtsmitglieder ihre reichen Erfahrungen dem Ortsgericht zugute kommen lassen sollen. Eine frühere Verabschiedung der Ortsgerichtsmitglieder soll möglich sein nach Vollendung des 65. Lebensjahres, oder wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag aus wichtigem Grunde.

§ 13. Entsprechend der althessischen Vorschrift treten die Hilfskräfte nur zu dem Ortsgerichtsvorsteher in ein vertragliches Verhältnis.

§ 14 gibt den Ortsgerichtsvorstehern die Befugnis, Verträge bestimmter Art vorzubereiten und folgt damit im wesentlichen dem bisherigen Recht.

§ 15 entspricht dem bisherigen Recht. Die Vorschrift ist beizubehalten, weil es erwünscht ist einen zur öffentlichen Verpachtung von Grundstücken bestellten Beamten leicht und ohne erhebliche Kosten in Anspruch nehmen zu können.

§ 16 verleiht auf Grund der Artikel 142 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche im Interesse einer einheitlichen Regelung den Ortsgerichtsvorstehern das Recht zur Beurkundung der Grundstückskauf- und Tauschverträge, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände 500 Deutsche Mark nicht übersteigt. Es handelt sich hierbei um eine bewährte Einrichtung aus dem Gebiet des ehemaligen Nassau, die sich allgemeiner Beliebtheit erfreut. § 16 verleiht den Ortsgerichtsvorstehern nicht das Recht zur Beurkundung der Auflassung.

Bei Tauschverträgen ist die Zuständigkeit gegeben, wenn der Wert jedes der beiden getauschten Grundstücke nicht höher als 500 Deutsche Mark (zusammengerechnet also 1000 Deutsche Mark) ist.

§ 17. Hiernach können die Ortsgerichtsvorsteher in ganz Hessen Unterschriften beglaubigen, jedoch grundsätzlich nur Unterschriften solcher Personen, die im Bezirk des Ortsgerichts ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Hiermit ist eine Vorschrift übernommen worden, die sich bisher allenthalben als notwendig erwiesen und bes.ens bewährt hat. Die Ermächtigung der Landesgesetzgebung beruht auf den §§ 185, 191 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§ 18 entspricht der althessischen Regelung.

§ 19. Die Sterbefallsanzeige ist eine zweckmäßige Einrichtung des alten Hessens. Durch sie wird erreicht, daß das Nachlaßgericht, das Vormundschaftsgericht und das Grundbuchamt rechtzeitig von allen Sterbefällen Kenntnis erhalten, damit Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses oder Maßnahmen des Vormundschaftsgerichtes sowie des Grundbuchamtes rechtzeitig vorgenommen werden können. Eine zeitgerechte Benachrichtigung des Amtsgerichtes ist ohne die Sterbefallsanzeige nicht gewährleistet. Die Sterbefallsanzeige bewahrt die Bevölkerung vor manchen Rechtsnachteilen und erleichtert den Geschäftsbetrieb der Amtsgerichte wesentlich. Es ist deshalb notwendig, sie in ganz Hessen einzuführen; sie war aber auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken.

§ 20 entspricht den alten Vorschriften.

§ 21 bestimmt, daß das Ortsgericht bei der Feststellung und Erhaltung der Grundstücksgrenzen auf Antrag mitwirken kann.

§ 22 gibt den Ortsgerichten das Recht zur Schätzung von Sachen und Rechten gemäß den bisherigen Vorschriften.

§ 23 legt allgemein die Pflicht der Ortsgerichte fest, den Amtsgerichten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rechtshilfe zu leisten und zählt insoweit besondere Fälle auf.

§§ 24 und 25 treffen Vorsorge dafür, daß der Standesbeamte dem Ortsgerichtsvorsteher von jedem Sterbefall Nachricht gibt. Der Ortsgerichtsvorsteher benötigt diese Nachrichten für die Erstattung der Sterbefallsanzeige. Der Standesbeamte hat demnach

- a) beim Tode einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, die dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige durch Vermittlung des für den Sterbeort zuständigen Ortsvorsiehers zu machen,
- b) beim Tode aller anderen Personen dem für den Sterbeort zuständigen Ortsgerichtsvorsteher Nachricht von dem Sterbefall zu geben.

§§ 26 bis 34 enthalten Vorschriften über die Einnahmen und Ausgaben der Ortsgerichte. Die Tätigkeit der Ortsgerichte ist gebührenpflichtig (§ 26), die Gebühren stehen dem Ortsgerichtsvorsteher, den anderen Ortsgerichtsmitgliedern und der Gemeinde anteilig zu (§ 33), und die Gemeinde hat grundsätzlich die gesamten Kosten der Geschäftsführung zu tragen (§ 34). Hervorzuheben ist weiter, daß die Kosten durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes festgesetzt werden (§ 29) und daß in Anlehnung des § 7 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) die Ortsgerichte ihre Tätigkeit in bestimmten Fällen von einer Vorschußleistung abhängig machen können.

§§ 35 bis 40 setzen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest und geben Übergangsbestimmungen und Anordnungen über das Außerkrafttreten und über die Abänderung früherer Vorschriften. Dabei ist durch § 36 sichergestellt worden, daß ein reibungsloser Übergang auf die neuen Ortsgerichte erfolgen kann.

Wiesbaden, den 4. Januar 1952.

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz
gez.: Zinn

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Vertrieb Dr. Heger, Wiesbaden, Nietzschestraße 1 zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden